Auszugsordner Careleaving

Hinweise und Checklisten
für einen erfolgreichen Start
ins selbstständige Leben

Stiftung Waisenhaus

Careleaver
Beratung

Inhaltsverzeichnis

Einführung 1
„Der Auszug naht“ – Was ist zu tun? 1
Checkliste 9
Laufblatt Auszug in eine eigene Wohnung / Betreutes Wohnen 9
Weitere Checklisten bei Bedarf 13
Homesupport (Übersichtstabelle) 13
Weichenstellung für die Zukunft (Abschluss Hilfeplangespräch) 14
Careleaver Kompetenznetz (Persönlichkeitsentwicklung) 17
SchlaU (UMA) 20
Umzugsliste 27
Wichtige Infos und Broschüren 28
Übersicht nützlicher Tipps von anderen Careleaver:innen und Fachkräften 28
Sozialrathäuser und Besondere Dienste 29
Liste Betreute Wohnformen für junge Volljährige (SGB VIII und SGB XII) 32
Anhang .....

„Der Auszug naht“ – Was ist zu tun?

Die Beendigung einer stationären Jugendhilfemaßnahme ist sowohl für die jungen Menschen als auch für die betreuenden Bezugspersonen eine Herausforderung, die durchaus mit einigen Stolpersteinen verbunden sein kann. Obwohl allen Seiten bewusst ist, dass die Hilfe schließlich endet und ein neues Kapitel im Leben beginnt, kann das Ende für manche junge Erwachsenen überraschend kommen.

Besonders für neue Fachkräfte markiert dies ein neues Kapitel ihrer Arbeit, das in der Einarbeitung oft wenig Beachtung finden konnte. Nicht immer ist die Zeit vorhanden, diese Einarbeitung in der nötigen Intensität nachzuholen.

Deshalb ist es wichtig, einen guten Leitfaden zur Hand zu haben, um den Prozess des Auszugs und der Verselbstständigung angemessen zu begleiten.

Wir möchten mit unserem Ordner eine Hilfestellung geben, die als Ergänzung zu den schon bestehenden Konzepten jeder Einrichtung genutzt werden kann.

Bei der Erstellung haben wir vorhandene Leitfäden genutzt und uns mit Careleaver:innen über ihre Erfahrungen und Wünsche ausgetauscht.

Neben der Einführung zum Thema Abschied und Entlassung haben wir Checklisten zusammengestellt, die im Prozess verwendet werden können. Außerdem haben wir wichtige Informationsmaterialien beigefügt, die für Careleaver:innen aber auch für Fachkräfte interessant und beim Übergang in ein selbstständiges Wohnen hilfreich sein können.

Mit der Gewissheit, dass die Hilfe enden wird, können bei den jungen Menschen unterschiedliche Gefühle entstehen: Von der großen Freude endlich unabhängig zu sein, über die Unsicherheit wie ich den Alltag selbstständig gestalten kann, bis hin zu Ängsten, ob ich dem gewachsen bin und ob wirklich alles reibungslos läuft.

Dabei sollte die Phase der Verabschiedung aus der Wohngruppe unter Berücksichtigung vielfältiger Aspekte differenziert betrachtet werden. Es ist ein Unterschied, ob in die Herkunftsfamilie, in eine Ersatzfamilie, in die eigene Wohnung oder in eine andere Einrichtung entlassen wird. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den innerpsychischen Aspekten wie Bindung und der Lösung von Beziehungen.

Für das nachhaltige Gelingen der Erziehungshilfemaßnahme ist es von großer Bedeutung, dass der Auszug im einvernehmlichen Dialog zwischen den Mitarbeiter:innen des Jugendamtes, den Erzieher:innen und vor allem mit dem jungen Menschen stattfindet. Während für einige junge Menschen der Gedanke an eine eigene Wohnung und die damit verbundene Unabhängigkeit anfangs ausschließlich aufregend und positiv konnotiert ist, beginnt kurz vor dem Schritt in die Selbstständigkeit häufig die Auseinandersetzung mit der Angst von den zu erwartenden Hürden im Umgang mit gesellschaftlichen Anforderungen. Der Abschied von der Gruppe, den vertrauten Bezugspersonen und die Gewissheit, nicht wieder zurück zu können, ist oft ein äußerst belastender Faktor. Auch das Alleinsein, das anfänglich in erster Linie mit einem hohen Maß an individueller Freiheit gleichgesetzt wird, erhält plötzlich eine andere Dimension.

Umso wichtiger ist es, den jungen Menschen das Gefühl zu geben, dass solche Ängste und Sorgen existieren dürfen, diese mit ihnen zu besprechen und sie im Prozess zu begleiten. Neben den formalen Notwendigkeiten wie Anträge stellen, Wohnraumsuche oder der Organisation von Einrichtungsgegenständen ist die persönliche Begleitung ein wesentlicher Bestandteil, um einen guten Übergang in ein selbstständiges Leben zu gewährleisten.

Ein weiterer wichtiger Bestandteil ist, die jungen Menschen auch im Umgang mit Institutionen und anderen Entscheidungsbefugten zu unterstützen und ihnen zu vermitteln, nicht alleine zu sein und zu wissen, dass sie jemanden haben, der oder die an ihrer Seite steht.

Entlassung in die Obdachlosigkeit ist keine Option!

Grundsätzlich sollte eine Entlassung in ein gesichertes Anschlussumfeld geschehen, bei dem es sich um eine eigene Wohnung, eine weitere Maßnahme oder eine Rückführung in die Herkunftsfamilie handeln kann. Wichtig ist, dass die jungen Leute diesen Weg mitgehen können. So ist es nicht hilfreich, sie in eine Einrichtung zu vermitteln, die sie selber nicht möchten. Vielmehr sollte in einem solchen Fall nach Alternativen gesucht werden. Auch die Rückführung in die Herkunftsfamilie, wenn diese abgelehnt wird, ist nicht förderlich.

Dass die Idealvorstellung der Ausziehenden nicht immer erfüllt werden kann, gehört genauso dazu, wie der Wunsch nach der perfekten Lösung. Deswegen ist es wichtig, alle Eventualitäten zu besprechen und nach Kompromissen zu suchen, die mitgetragen werden können.

Wichtig ist, sich bewusst zu machen, dass es sich beim Auszug und der Beendigung der Hilfe um einen wichtigen Übergang im Leben der jungen Menschen handelt. Solche Übergänge sind sensible Prozesse, die eine gute Begleitung und vor allem eine gute Überleitung und Anbindung benötigen.

Wichtig ist weiterhin, die jungen Menschen damit nicht allein zu lassen. Auch wenn die Einschätzung besteht, dass sie in der Lage sind, das alleine zu stemmen und selbstständig genug erscheinen, bleiben sie heranwachsende Menschen, die mit denselben Fragen und Überforderungen zu kämpfen haben wie ihre Peers aus gesicherten Familienverhältnissen.

Noch ein Jahr...

Ab ca. einem Jahr vor der anstehenden Beendigung sollte das Thema in gemeinsamen Auswertungsgesprächen Platz finden. Hier können erste Vorstellungen abgefragt, Optionen erarbeitet und Ängste und Wünsche benannt werden.

Auch formale Themen können angegangen werden. Jetzt ist ein guter Zeitpunkt schon einmal Kontakt zum Amt für Wohnungswesen aufzunehmen und gegebenenfalls einen Antrag auf geförderten Wohnraum zu stellen. Die Vermittlung einer geförderten Wohnung kann lange dauern, wenn sie überhaupt eine Berücksichtigung findet. Allerdings sollte auch bewusst sein, dass bei einem Vorschlag auch schon die Voraussetzungen dafür geschaffen wurden, einen Auszug anzugehen und das Angebot annehmen zu können.

6 Monate bis zum Auszug...

Ab ca. einem halben Jahr vor Abschluss der Hilfe sollte das Abschlusshilfeplangespräch gemeinsam vorbereitet werden. Was muss aus Sicht der ausziehenden Person noch einmal mit dem Jugendamt besprochen, welche Dinge geklärt und festgehalten werden? Eine verlässliche Begleitung im Übergang ist für den Auszug und Übergang wichtig. Dabei sollte die pädagogische Fachkraft unterstützend mitwirken und darauf achten, dass bestimmte Aspekte mit aufgenommen werden, z.B. dass das Datum der

Beendigung flexibel gehalten wird, bis Wohnraum oder eine Alternative gefunden wurde oder dass im Hilfeplan eine Nachbetreuung festgehalten wird.

Wer aber soll die Nachbetreuung ggf. leisten? Häufig ist es gut, wenn diese durch die vorherige Bezugsperson angeboten werden kann. Nicht immer ist dies möglich oder auch von Seiten der Ausziehenden gewünscht. Manchmal ist es nötig oder sinnvoll, hierfür eine andere Person oder einen anderen Träger zu suchen. Die Careleaver Beratung der Stiftung Waisenhaus bietet neben dem freien Beratungsangebot auch Nachbetreuungen für Careleaver:innen an.

Nicht vergessen: die Erstausstattungspauschale für den Auszug im Hilfeplangespräch anzusprechen und aufzunehmen.

Wichtig ist, diese auch im letzten Halbjahr zu beantragen, damit rechtzeitig vor dem Auszug das Geld genehmigt wird und ein, vielleicht ja gemeinsamer Einkauf von Einrichtungsgegenständen stattfinden kann.

Spätestens jetzt sollte ein Finanzierungsplan aufgestellt werden. Was wird für ein selbstständiges Leben benötigt? Wer finanziert dies? Wer übernimmt die Kaution (eigene Mittel vorhanden, Darlehen von Jugendamt oder Jobcenter)?

Welche Mittel stehen zur Verfügung und was muss beantragt werden? (Ausbildungs-Gehalt, Kindergeld, Bafög, Burgergeld beim JobCenter). Welche Kostenträger sind zuständig? Welche Anträge müssen vorbereitet und gestellt werden?

Auch wäre jetzt mit der aktiven Wohnraumsuche zu beginnen und die Registrierungsnummer beim Amt für Wohnungswesen zu beantragen und die Careleaver auf die Listen der Interessenten der verschiedenen Wohnungsbaugesellschaften (ABG, Nassauische Heimstätten etc.) zu setzen (siehe Broschüre , „Wohnen in Frankfurt“). Die Frage, ob das Wohnen in einer WG in Frage kommt, sollte geklärt (hilfreiche Seiten sind beispielsweise wg-gesucht.de, nebenan.de) und nach Wohnraum auf Seiten wie immoscout/immonet gesucht werden. Außerdem Können Freunde, Familie, Bekannte informiert und gefragt werden, ob sie Wohnraum haben oder jemanden kennen, der oder die Wohnraum vermietet. Wer dies in regelmäßigen Abständen wiederholt und zur richtigen Zeit die richtige Person fragt, hat manchmal Glück.

Steht die Überleitung in eine weitere Hilfsform im Raum, macht es Sinn, die Einrichtung gemeinsam mit der Bezugsbetreuung zu besuchen. Falls sie nicht den Vorstellungen der ausziehenden Person entspricht, muss nach Alternativen gesucht werden. Ist die Rückführung in die Herkunftsfamilie angedacht, sind mögliche Ängste und Sorgen

ernst zu nehmen und Wünsche abzuklären. Auch hier bedarf es einer guten Vorbereitung. Häufig sind viele der Themen und Konflikte, weshalb ein Wohnen im elterlichen Wohnraum nicht möglich war, auch jetzt noch nicht abschließend geklärt.

In drei Monaten ist es so weit

Spätestens drei Monate vor Beendigung der Hilfe sollte Wohnraum gefunden sein oder eine realistische Einschätzung bestehen, ob dies bis zur Beendigung zu schaffen ist. Alternativen sind zu prüfen und gegebenenfalls Kontakt zum Jugendamt aufgenommen werden, um eine Verlängerung der Hilfe zu erwirken.

Wenn ein Auszug stattfinden kann, ist nun die Kostenzusicherung für die Erstausstattung anzufragen.

Um einen nahtlosen Übergang zu gewährleisten, sollte jetzt der Kontakt zur Careleaver Beratung der Waisenhaus Stiftung angeboten und hergestellt werden. So ist die Beratungsstelle den Careleaver:innen schon vor dem Auszug bekannt. Dies hilft Ängste und Vorbehalte abzubauen und erleichtert die Kontaktaufnahme bzw. den Zugang, wenn Fragen und (neue) Themen aufkommen.

Findet eine Nachbetreuung durch einen anderen Träger statt, muss der Kontakt hergestellt (wenn nicht schon geschehen) und dieser beim Jugendamt angegeben sowie die Kostenzusicherung angefragt werden.

Endspurt

Vier bis sechs Wochen vor Auszug erfolgt im optimalen Fall eine Überleitung in die Nachbetreuung.

Gemeinsam stattfindende Termine und eine Übergabe, an der alle Beteiligten teilnehmen, sollte angegangen werden.

Bei der Unterschrift und Prüfung des Mietvertrags macht es Sinn, die jungen Menschen zu begleiten. Das betrifft auch Wohnungsbesichtigungen, wenn sie sich das wünschen. Es hilft manchmal, sich als Fachkraft dabei noch einmal bewusst zu machen, wie der eigene Auszug ausgesehen hat, welche Fragen aufkamen, welche Überforderungen es vielleicht gab und dass es in der Regel der erste Mietvertrag ist, der unterschrieben wird. Auch die Begleitung zur Wohnungsübergabe und das Checken des Übergabe-Protokolls sollte begleitet werden.

Der Abzweigungsantrag für Kindergeld muss bei der Familienkasse gestellt werden. Erfahrungsgemäß kann es eine Weile dauern, bis die Umstellung stattfindet. Dabei handelt es sich um wichtiges Geld für den Lebensunterhalt. Auch bei anderen Kostenträgern wie Bafög, BAB, JobCenter sollte noch einmal geprüft werden, ob die Anträge bewilligt sind.

Ein Ordner mit allen wichtigen Papieren und Unterlagen, die der ausziehenden Person gehören, sollte spätestens jetzt angelegt werden. In diesen können auch wichtige Telefonnummern, Adressen und Notfallnummern mit aufgenommen werden.

Nun steht die Planung des Umzugs an: Wer hilft? Wo kommt der Transporter her? Was fehlt? Wer besorgt es? Umzugskartons? Noch einmal Mietkaution checken und Fahrkarte wie Deutschlandticket klären. Gibt es noch Fragen bezügliche Nachbetreuung, Rückfragen an andere Träger oder Jugendämter, sind diese nun anzugehen.

Falls kein Wohnraum oder eine Alternative vorhanden, muss mit dem Jugendamt rechtzeitig über den weiteren Verlauf gesprochen werden. Gegebenenfalls jetzt müsste (wenn nicht schon geschehen) Kontakt zur Ombudsstelle für Kinder und Jugendrecht Hessen e.V und/oder zur Careleaver Beratung aufgenommen werden. Diese können bei Unklarheiten weiterhelfen.

Es gilt außerdem zu besprechen, was nach dem Auszug noch zu tun ist, im Idealfall zusammen mit der Nachbetreuung. Dazu gehört es, den Strom anmelden, sich umzumelden und einen Antrag auf Befreiung von Rundfunkgebühren zu stellen und einen Postnachsendeantrag einzurichten.

Gemeinsam gilt es zum Ende den Auszug zu gestalten und Abschied zu feiern. Hier darf jede:r eigene Rituale, Feiern und Ideen entwickeln. Ein "ordentlicher Abschied" ist wichtig. Denn Abschiede gehören im Leben dazu und wer gelernt hat diese gut anzugehen, kann sie gut annehmen. Dabei können Trauer und Freude, Aufregung und Gelassenheit (manchmal auch gleichzeitig) ihren Raum finden.

Die Beendigung der stationären Jugendhilfe bedeutet nicht, dass es keine weiteren Hilfsmöglichkeiten gibt. Daher können verschiedene Optionen in Betracht kommen, die folgend aufgelistet sind:

- Überführung in den LWV
- Weitere Jugendhilfemaßnahmen als ambulante Hilfen
- Für Careleaver:innen mit Kindern: Sozialpädagogische Familienhilfe
- Mitteilung weiterer Hilfsangebote (durch das Jugendamt)

Bei spontanen Beendigungen der stationären Hilfe können folgende Optionen in Betracht gezogen werden (kein Anspruch auf Vollständigkeit):

- Übergangswohnheim
- Betreutes Wohnen
- Rückführung zur Familie
- Freunde
- Hotel
- Widerspruchverfahren einleiten (Fristgerecht, innerhalb eines Monats!)
- Kontakt zur Ombudsstelle aufbauen
- Gegebenenfalls juristischen Beistand suchen
- Gerichtskostenbeihilfe beantragen

In die Obdachlosigkeit oder unfreiwillig in die Herkunftsfamilie zu entlassen ist keine Option. Es muss sich um eine weitere Unterbringung gekümmert werden. Eventuell ist ein Wechsel der Bezugsbetreuung während der Entlassungsphase in Betracht zu ziehen, falls hier keine Zusammenarbeit mehr stattfinden kann.

In den beigefügten Checklisten lässt sich übersichtlich der Prozess dokumentieren und nachvollziehbar machen, was schon geschehen ist und was noch fehlt. Die kann auch bei einem ungeplante Betreuungswechsel für die übernehmende Person hilfreich sein.

Insbesondere bei geflüchteten Menschen besteht oftmals weiterer Hilfebedarf. Unter „Checklisten“ ist eine Checkliste für junge Flüchtlinge angehängt.

Die beigefügten Broschuren und Flyer können für Careleaver:innen wie auch für pädagogische Fachkräfte weitere Informationen liefern. Fühlen Sie sich frei diesen Ordner zu ergänzen und wichtige Dinge mit aufzunehmen.

Wir hoffen, dass dieser Ordner Ihnen eine Hilfestellung im Prozess des Übergangs und der Beendigung gibt.

Gerne stehen wir ihnen für Rückfragen und ein Kennenlernen zur Verfügung.

Ihr Team der Careleaver Beratung

Waisenhaus – Stiftung des öffentlichen Rechts

Email: careleaver@waisenhaus-frankfurt.de

Telefon: 069 298003 – 827

Laufblatt Auszug in eine eigene Wohnung / Betreutes Wohnen

Name: Datum:

Steuer-ID:

Steuernummer:

Rentenversicherungsnummer:

Kindergeldnummer:

Sonstiges:

Folgende Arbeiten sind vor dem Auszug durchzuführen:	**Erledigt am:**
Hilfe bei der Wohnungssuche: Bewerbungen schreiben, Besichtigungen begleiten, Portale gemeinsam durchsuchen (wg-gesucht, immoscout etc.), Wohnungssuche erstellen und aushängen, Freund:innen/Bekannte über Wohnungssuche informieren	
Antrag beim Wohnungsamt stellen (6-12 Monate vor geplantem Auszug)	
Bei Wohnungsbaugesellschaften bewerben (z.B.: ABG, siehe Broschüre “Wohnen in Frankfurt”)	
Antrag auf Kostenübernahme für Mobiliar, Hausrat, Umzug und Handwerker an Jugendamt (Vordruck)	
Kontakt zur Careleaver-Beratung herstellen	
Planung des Abschieds	
Antrag für Nachbetreuung an Jugendamt, im Abschluss HPG festhalten	
Nachbetreuung organisieren (Abklärung NB durch eigenen oder externen Träger, ggf. Careleaver-Beratung)	
Erstkontakt zur Nachbetreuung herstellen	
Kostenübernahme der Nachbetreuung klären	
Einkauf von Mobiliar und Hausrat (Kostenzusicherung = Voraussetzung)	
Ggf. Renovierung; Handwerker beauftragen (falls genehmigt), selbst streichen, Helfer:innen organisieren	

Klärung der Finanzierung von Miete und Lebensunterhalt	
Familienkasse: Kindergeld Abzweigung/ neuen Antrag/ Kontonummer Careleaver:in angeben (rechtzeitig Kindergeldnummer ermitteln)	
Ergänzende Leistungen abklären	
(BAB, Bafög, Schüler-Bafög, Bürgergeld, Wohngeld)	
Mietvertrag gemeinsam besprechen/prüfen	
Wohnungskaution klären (Jugendamt, Jobcenter)	
Umzug planen (Mietwagen, Umzugshelfer:innen, Umzugskisten, Packen Zeitplan)	
Wohnungsübergab: Zustand der Wohnung dokumentieren, Schäden melden (Zeuge mitnehmen/ Betreuerin/ Careleaver-Beratung)	
Wichtige Adressen und Telefonnummern • Jugendamt • Notärztlicher Bereitschaftsdienst (116 117) • Psychosozialer Krisendienst • Hausarzt, weitere Ärzte und Ärztinnen • Ehemalige Einrichtung • Careleaver Beratung • Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrecht e.V. • Usw.	

Folgende Arbeiten sind nach dem Auszug durchzuführen:	**Erledigt am:**
Anmeldung der neuen Hauptwohnung bei Meldebehörde / Ummeldung	
Abschlussbericht	
Rundfunkbeitrag Befreiung prüfen	
Nachsendeauftrag Post	
Dauerauftrag für die Miete einrichten	
Entlassungsbestätigung an KJS	
Zusammenfassung der Teilakten	

Ich bestätige hiermit den Erhalt von:

Impfausweis	☐
Frankfurt-Pass	☐
Krankenkassenkarte	☐
Geburtsurkunde	☐
Zeugnisse	☐
Ausweisdokument	☐
Sparbetrag in Höhe von:	☐
Taschengeld in Höhe von:	☐
Bekleidungsgeld in Höhe von:	☐
Persönliche Papiere (ARGE etc.):	☐
Gutachten/Arztbriefe	☐
Medikamente/Rezepte	☐
Fahrkarte	☐
Persönliche Gegenstände	☐
Sonstiges _____	☐

Frankfurt, den _____

Unterschrift des Minderjährigen/ Sorgeberechtigten/ Volljährigen:

_____

Homesupport (Übersichtstabelle)

⚠️ Aufgrund der Darstellungsqualität wurde dieses Dokument nicht direkt eingefügt. Sie finden das Original-PDF unter folgendem Link:

1_HOME-SUPPORT-Checkliste-fuer-Deinen-Auszug_202309.pdf

Weichenstellung für die Zukunft

Hilfestellung zu den letzten Hilfeplangesprächen für Careleaver

Gut informiert!
Sollen junge Menschen sein, wenn sie die Jugendhilfe verlassen.

Im §41 SGB VIII ist die Rede von einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und selbständigen Lebensführung. Um dieses Ziel zu erreichen, ist neben vielen anderen Dingen, die in der Jugendhilfe getan werden, auch viel Information nötig.

Damit junge Menschen ihre Rechte kennen, den Weg selbst gestalten können und bei allen sie betreffenden Entscheidungen als Hauptperson beteiligt werden, hat der Careleaver e.V. eine Hilfestellung für die „letzten Hilfeplangespräche“ entwickelt.

Diese soll den jungen Menschen und ihren Betreuungspersonen eine Gestaltungs- und Erinnerungshilfe sein. Es geht nicht darum, alles von oben nach unten abzuhaken, individuell kommen vielleicht noch Dinge dazu oder fallen weg. Aber es geht darum, dass junge Menschen wissen, was alles zu einem gelungenen Jugendhilfe-Ende gehört, und dass nichts vergessen wird.

Wir wünschen uns, dass diese Hilfestellung weite Verbreitung findet. Und dass diese Hilfestellung nicht nur informiert, sondern auch für Transparenz und Augenhöhe auf den „letzten Metern“ der Jugendhilfe sorgt. Denn Transparenz ist der Schlüssel zur Beteiligung.

Es geht um nicht weniger als die Weichenstellung für die Zukunft.

Je mehr junge Menschen dafür Gestaltungskraft entwickeln dürfen und mit ihren Vorstellungen ernst genommen werden, umso leichter wird es mit der selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und selbständigen Lebensführung!

Careleaver e.V. 2023

Hilfestellung zur Vorbereitung auf das

Hilfeplangespräch in der stationären Jugendhilfe

ab 17 Jahren, JM = junger Mensch

Ist der JM auf das Gespräch vorbereitet?
Kennt der JM die Inhalte des Vorberichts, ist er einverstanden damit?
Hatte der JM die Möglichkeit, sich selbst zu positionieren und einen eigenen Kurzbericht zu schreiben, der dem Jugendamt auch zuging?
Ist es möglich, dass beim Auszug mindestens 1000 Euro angespart sind? Wenn nicht: abklären, wer ggf. eine Mietkaution stellt
Ist der JM über die Möglichkeiten des §41 informiert und was erscheint ihm sinnvoll für sich?
Ist die Antragstellung §41 erfolgt?
Ist der JM mit der weiteren Planung einverstanden, oder ist eine Bedenkzeit / weiteres Gespräch nötig?
Bei Auszug aus der Einrichtung oder Pflegefamilie: ist ambulante Hilfe angezeigt?
Rechtliche Betreuung wenn möglich vermeiden durch weitere Jugendhilfe!
Ist die Anschlussfinanzierung geklärt?
☐ Wenn ungeklärt, wer macht was und wann?
Abklären, wie Lücken vermieden werden können
Kennt der junge Mensch die Angebote §41a? -Rückkehroption, Halten des Kontakts, Recht auf Beratung und Unterstützung
Wer kontaktiert den JM aktiv wann, in welchem zeitlichen Abstand, und auf welchem Kommunikationsweg? Mitbestimmung JM!
Wohin kann der JM sich bei Bedarf selbst wenden?
Ist der JM über die Angebote der Ombudsstellen informiert?
Ist der JM über den Begriff Careleaver / Care Leaver informiert (und bringt ihn mit sich in Verbindung?
Welche Projekte / Angebote für Careleaver kennt der JM?
Wer besucht diese (und andere in Frage kommende Angebote) mit dem JM?
Planung für die Bereiche Wohnen, Finanzen, Bildung, (psychische) Gesundheit und die nötigen Schritte auf dem Weg dorthin- Ziel: Transparenz für den JM
Ist der JM über die Möglichkeit der Akteneinsicht nach der Jugendhilfe informiert?
Weitere Gesprächstermine?

Broschüre „Deine Rechte im Hilfeplanverfahren 2.0“ Download / Bestellung bei:

https://www.jugendhilferechtsverein.de/ueberarbeitete-hilfeplanbroschuere-mit-neuem-sgb-viii-nunerhaeltlich/

Broschüre „Durchblick- Infos für deinen Weg aus der Jugendhilfe ins Erwachsenenleben“: https://igfh.de/publikationen/broschueren-expertisen/durchblick

CHECKLISTE FÜR CARELEAVER
UND IHRE UNTERSTÜTZER/INNEN

1. PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG

- ☐ Kein akut selbst- oder/und fremdgefährdendes Verhalten
- ☐ Soziale Kompetenzen sind vorhanden (z.B. Beziehungsfähigkeit, Frustrationstoleranz,Konfliktfähigkeit, Problemlösungskompetenz)
- ☐ Gesellschaftliche Normen und Regeln sind bekannt
- ☐ Es gib nicht nur eine Idee vom eigenen Lebensentwurf, sondern auch das Wissen, wie welche Schritte in welcher Reihenfolge zu gehen sind, damit die Idee umgesetzt werden kann
- ☐ Wissen, wie nach einer Veränderung des Lebensentwurfes ein Neustart mit einer anderen Idee umgesetzt werden kann und woher ggf. Hilfe zu bekommen ist: Wie finde ich jetzt so schnell einen neuen Schulplatz? Ich möchte die Ausbildung abrechen und doch lieber studieren; bekomme ich dann Bafög?
- ☐ Tagesstruktur einhalten können
- ☐ Pünktlich sein können
- ☐ Fähigkeit, eigene Entscheidungen treffen zu können
- ☐ Fähigkeit, allein sein zu können, ohne zu vereinsamen
- ☐ Kontakte knüpfen können, um nicht allein sein zu müssen
- ☐ Das Wissen („Notfallkoffer" mit konkreten Adressen und Anlaufstellen; bisher bewährte Mutmacher) nd den Mut haben, sich Hilfe zu organisieren; im Alltag, wie bei persönlichen Krisen

2. BERUFSAUSBILDUNG | ARBEIT | STUDIUM

- ☐ Ggf. Eingliederung in ein Praktikum oder berufsvorbereitenden Lehrgang
- ☐ Motivation für Schule, Ausbildung und Studium ist vorhanden und es gelingt, regelmäßig an Unterricht/ der Berufsausbildung/den Seminaren und Vorlesungen teilzunehmen
- ☐ Berufsberatung/ Studienberatung hat ggf. stattgefunden
- ☐ Die schulische/ berufliche Entwicklung läuft gut und wird aller Voraussicht nach nicht durch die Beendigung der Jugendhilfe gefährdet
- ☐ Die Perspektive hinsichtlich Schule/Ausbildung/ Studium ist geklärt
- ☐ Eine Anbindung an Jobcenter / Arbeitsagentur wird rechtzeitig eingeleitet; die Jugendhilfe sollte erst beendet werden, wenn der Übergang auch finanziell abgesichert ist (d.h. wenn dem jungen Menschen real Gelder zur Verfügung stehen.
- ☐ Achtung: Durch das Hilfesystem JobCenter werden keine jugendhilferechtlichen Leistungen erbracht!
- ☐ Benötigt der junge Mensch noch Unterstützung und Förderung durch Jugendhilfeleistungen, ist eine
- ☐ Überleitung zum Jobcenter meist kontraindiziert. Die Sanktionierungen des Jobcenters (z.B. bei fehlerhafter Mitwirkung) können bis hin zur Existenzgefährdung durch Wohnungslosigkeit führen.

3. FINANZEN

- ☐ Die finanzielle Absicherung muss beim Übergang gewährleistet sein! Vor Entlassung aus der Vollzeitpflege ggf. Uberleitung an das zuständige Jobcenter
- ☐ Klärung, ob der junge Mensch seinen Lebensunterhalt auf der Grundlage von Ausbildungsvergütung, Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), BaföG, Kindergeld, Unterhalt, Wohngeld, (Halb-) Waisenrente selbst, also ohne Arbeitslosengeld II zu beziehen, leisten kann.
- ☐ Ggf. Prüfung, ob mit den Herkunftseltern eine Abzweigung des Kindergeldanspruches vereinbart werden soll, damit der junge Mensch das Kindergeld von der Famillenkasse direkt auf das eigene Konto überwiesen bekommen kann

- ☐ Zur Antragstellung von ALG II („Hartz IV") empfiehlt es sich, den jungen Menschen zu begleiten und ergänzend zu den Antragsunterlagen dabei zu haben: Mietvertrag, Personalausweis, Meldebeschelnigung, polizeiliche Anmeldung und Belege/Bescheide über Jegliches Einkommen. Meist verlangt das JobCenter auch die Vorlage der Kontoauszüge der letzten Monate (lückenlos und im Original).
- ☐ Mit dem zur Verfügung stehenden Geld auskommen, d.h. die Gelder einteilen und verwalten können.
- ☐ Ein eigenes Konto muss zum Start in die Verselbstständigung vorhanden sein, mit allem was zur Kontoführung dazu gehört: Bankkarte, das Wissen, wie Kontoauszüge zu verstehen sind und wo man sie bekommt; das Wissen, wie eine Überweisung durchzuführen ist, bzw. welche Vorteile/Nachteile Online-Banklng hat.
- ☐ Ggf. rechtzeitige Einsetzung einer gesetzlichen Betreuung für den Bereich Finanzen
- ☐ Regeln, wie mit festen Kosten (z.B. Miete, Strom, Gas, Handyvertrag, Fitnessstudio-Vertrag) umgegangen werden soll: Ggf. Daueraufträge einrichten.
- ☐ Klären, von wem in einer finanziellen Notlage Hilfe zu bekommen ist: Können die Pflegeeltern helfen? Freunde Geld leihen?
- ☐ Ggf. Anbindung an eine Schuldnerberatungsstelle
- ☐ Ggf. Antrag auf Beitragsbefreiung von der Rundfunkbeitragspflicht bei „ARD ZDF Deutschlandradio - Beitragsservice" stellen

4. WOHNEN

- ☐ Vor Anmietung einer eigenen Wohnung das JobCenter einbeziehen, falls die Wohnung über das JobCenter finanziert werden muss: I.d.R. verlangen JobCenter die Vorlage eines personifizierten Wohnungsangebotes (der Ausdruck des Exposes aus dem Internet reicht i.d.R. nicht!), welches auf Angemessenheit überprüft wird. Erst mit der Zusage/ Kostenübernahme des JobCenters kann die Wohnung angemietet werden.
- ☐ Ggf. Klärung der Übernahme der Mletkaution: Wurde der Betrag im Rahmen der Vollzeitpflege angespart? MUSS ein Kautions-Darlehen des JobCenters in Anspruch genommen werden (ggf. Klärung der Rückzahlungsmodalitäten)?
- ☐ Wissen, über angemessenes Verhalten (auch im Konfliktfatl, Z.B. bei Beschwerden von der/über die Nachbarschaft) als Mieterln ist vorhanden: „Angeblich war ich zu laut, jetzt will die Hausverwaltung mir kündigen. Was kann ich noch tun?"
- ☐ Fähigkeit, nicht nur gelegentlich zu waschen oder zu kochen, sondern kontinuierlich einen eigenen Haushalt zu führen ist vorhanden: „Wie geht eigentlich der Gasherd an, da kommt nur komische riechende Luft aus dem Backofen und er wird gar nicht heiß?" „Wie bekomme ich das Flusensieb der Waschmaschine sauber?" „Wo bekommt man eigentlich Briefmarken, und woher weiß ich, wieviel da drauf muss?" „Shit, die Wohnung ist überschwemmt und jetzt?!?"
- ☐ Ggf. Klärung mit dem Jugendamt/JobCenter: Kann eine Erstausstattung (Mobiliar, Haushaltsgeräte) beantragt werden? In welcher Höhe? (Regionale Ausführungsverordnungen beachten!) Ggf. Erstellung einer Liste des Mobiliarbedarfs für einen entsprechenden Antrag beim Jugendamt (wirtschaftliche Jugendhilfe) oder beim JobCenter, Klärung, welche privaten Ressourcen es gibt, die etwas zur Erstausstattung beisteuern können.
- ☐ Klärung: Wer hilft beim Umzug, „Wer fährt meine Möbel, ich kenne doch niemanden mit einem Auto?" Wer bezahlt den Umzug an den Studienort? „Wer hilft mir mit dem Möbelaufbau; alle meine Freunde sind in der Schule?"
- ☐ Klärung der ersten Nacht in der eigenen Wohnung: „MUSS ich gleich alleine da schlafen? Das ist mir unheimlich."
- ☐ Was hilft gegen Einsamkeit?
- ☐ „Wem kann ich meinen Zweitschlüssel geben, falls ich mich mal ausschließe?"
- ☐ Kenntnis des Wohnumfeldes: „Wo gibt es günstige Klamotten?" „Wo kann Ich vegan einkaufen?" „Wo kann ich mal ins Internet? Was für die Schule ausdrucken?"
- ☐ Polizeiliche Ummeldung: „MUSS ich das Meldeformular allein ausfüllen; was ist denn ein Familienbuch?"
- ☐ Namensschild an Klingel und Brlefkasten sind direkt nach dem Einzug angebracht
- ☐ Versicherungsfragen sind geklärt: „Brauche ich überhaupt eine Hausratversicherung?" „Habe ich nicht schon eine Haftpflichtversicherung?"
- ☐ Aufklärung über Brandschutzmaßnahmen (z.B. Rauchmelder anbringen) und Verhalten im Brandfall; Es kommt nicht selten vor, dass junge Menschen eine Pizza in den Ofen schieben und dann einschlafen. Lebensgefahr!

5. GESUNDHEIT

- ☐ Klärung der Krankenversicherung
- ☐ Anbindung an Ärztlnnen des Vertrauens besteht
- ☐ Gesundheltsprävention erfolgt selbstständig (inkl. Wissen über Zahngesundheit, Sexualität & Verhütung(s-Pannen))
- ☐ Übergabe von Impfbuch, zahnärztlichem Bonusheft u.a. an den Jungen Menschen
- ☐ Ggf. Fortsetzung oder rechtzeitige Einleitung einer ambulanten Psychotherapie und Kostenklärung
- ☐ Wissen: Was kann ich tun, wenn es mir schlecht geht? Zu wem kann ich gehen, wenn ich mal nicht allein sein möchte/mal einen guten Tipp brauche/ in den Arm genommen werden möchte?
- ☐ Wissen, über Umgang mit Krisen Ist vorhanden: Wo -ganz konkret-wende Ich mich hin? Wo kann ich -auch Nachts- anrufen?

6. FAMILIE | SOZIALES NETZ

- ☐ Es ist klar, zu wem aus der Pflegefamilie, Herkunftsfamilie oder anderen Verwandten bzw. zugewandten Erwachsenen eine tragfähige, verlässliche Beziehung besteht: „Wo kann ich im Notfall hin? Sind die nicht genervt?" „Ist das nicht peinlich, dass ich gerade nicht allein klar komme?"
- ☐ Klärung, ob es überhaupt ein soziales Netz gibt, oder mindestens ein/e beste/n Freundin
- ☐ Klärung, ob es in der Stadt/der Region andere Vernetzungsmöglichkeiten gibt (z.B. Careleaver Netzwerke oder Mentoring-Programme für Careleaver), die hilfreich sein könnten.

7. UMGANG MIT BEHÖRDEN

- ☐ Klärung, ob der junge Mensch seine Rechte kennt bzw. ob eine Aufklärung zu den Rechten erfolgt ist: „Ich will noch länger in meiner Pflegefamilie bleiben, aber das Jugendamt will das nicht bezahlen. Was kann ich tun? Wo kann ich mich hinwenden?"

  „Ich will raus aus der Pflegefamilie und in ein BEW, aber weil ich schon 17 bin soll ich entweder in der Pflegefamilie bleiben oder ich bekomme gar keine Hilfe mehr. Was kann ich jetzt machen?"

- ☐ Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen der Jugendhilfe sind bekannt; auch, wo sie wie zu beantragen sind bzw. wo Hilfe ggf. Hilfe bei der Antragstellung zu bekommen ist.
- ☐ Anlaufstellen sind bekannt und der junge Mensch weiß, welche Behörde, für welche Anträge zuständig Ist, versteht die sowohl die Anträge, als auch, dass es Fristen zu beachten gibt.
- ☐ Der junge Mensch weiß, dass zwar auch ein mündlicher Antrag ein Antrag ist, dass es sich aber empfiehlt, Anträge schriftlich einzureichen und auf einem schriftlichen Bescheid zu bestehen. Er weiß, dass es Rechtsberatungsstellen, Ombudsstellen und Beratungshilfe gibt.
- ☐ Kann kompetent und selbstbewusst auftreten (nicht als Bittstellerln),
- ☐ Die jungen Menschen wissen, dass Sie eine Begleitung bzw. Beistand mit zum JobCenter nehmen dürfen. Gesetzliche Grundlage: §13, Absatz 4 des Sozialgesetzbuches 10 (SGB X)
- ☐ Wichtige Unterlagen des jungen Menschen sind sortiert und befinden sich übersichtlich in einem Ordner.

Verfasst von: Astrid Staudinger, Careleaver Kompetenznetz, Familien für Kinder gGmbH, 2015

care leaver KOMPETENZNETZ
Ein Projekt von: Familien für Kinder
Beraten von:
Gefördert durch die AKTION MENSCH

TRÄGERKREIS JUNGE FLÜCHTLINGE E. V.
SchlaU!
BumF Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Checkliste

für den Übergang (von Jugendhilfe) zum selbständigen Leben zu Jobcenter-/BAföG-/BAB-finanziertem Wohnen

Ein Übergang ist immer von Brüchen und Unsicherheiten durchzogen, insbesondere der Übergang in andere Leistungssysteme ist vielfach von nicht abgestimmten Verfahren und daraus folgende Versorgungslücken geprägt. Bei jungen Geflüchteten spielt der 18. Geburtstag eine zusätzlich verschärfende Rolle im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Kontext, da mit Erreichen der Volljährigkeit der Minderjährigenschutz entfällt. Auch das Ende der Jugendhilfe stellt für junge Geflüchtete einen besonderen Einschnitt dar, da sie ab diesem Zeitpunkt vollständig dem asyl- und aufenthaltsrechtlichen Regelsystem unterliegen. Ihre materielle Versorgung und Unterbringung hängt primär von ihrem Aufenthaltstitel ab, genauso wie die Frage, wo sie leben dürfen und ob sie einer Beschäftigung, einem Studium oder einer Ausbildung nachgehen dürfen.

Diese unterschiedlichen Zeitpunkte stellen daher auch unterschiedliche Anforderungen an die Übergangsgestaltung dar. Während vor der Vollendung der Volljährigkeit der Fokus in erster Linie auf die Sicherung des Aufenthaltes sowie bspw. auf dem Familiennachzug/Familienzusammenführung und der Frage liegt, ob noch ein weitergehender jugendhilferechtlicher Unterstützungsbedarf besteht, liegt der Schwerpunkt der Übergangsgestaltung bei Beendigung der Jugendhilfe eher darauf, eine Brücke in die darauffolgenden Versorgungssysteme zu bauen, Zuständigkeitsprobleme zu antizipieren und eine reibungslose Weiterversorgung zu ermöglichen.

I. Was ist vor Eintritt der Volljährigkeit zu klären?

Wichtig:
Mit dem Übergang in die Volljährigkeit stehen zahlreiche rechtliche Veränderungen an. Bei jungen Geflüchteten sind besonders die Veränderungen relevant, die sich im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Kontext abspielen, da diese mitunter existentielle Bedeutung für die Betroffenen haben. Eine ausführliche Darstellung der asyl- und aufenthaltsrechtlich relevanten Änderungen mit Eintritt der Volljährigkeit finden Sie hier: https://b-umf.de/p/jungevolljaehrige/

◯ **Besteht die Gefahr einer Abschiebung?**
Mit Erreichen der Volljährigkeit endet der Schutz vor einer Abschiebung aufgrund der Minderjährigkeit (§ 58 Abs.1a AufenthG). Die aufenthaltsrechtliche Perspektive nach Volljährigkeit muss deshalb vorher geklärt und gesichert werden. Um Überraschungen zu vermeiden, kann vorher schon Akteneinsicht bei der Ausländerbehörde beantragt werden.

◯ **Droht eine Überstellung in einen anderen EU-Staat, Norwegen, Liechtenstein, Island oder die Schweiz?**
Wird der Asylantrag nach Eintritt der Volljährigkeit gestellt, besteht die Gefahr der Überstellung in einen anderen EU-Staat, der zur Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Vor dem 18. Geburtstag sollte deshalb geprüft werden, ob bei verzögerter Asylantragstellung eine Dublin-Überstellung droht und dies möglicherweise eine schnelle Asylantragstellung vor Eintritt der Volljährigkeit erforderlich macht – sofern die Stellung eines Asylantrags auch in der Sache Aussicht auf Erfolg hat und keine negativen Folgen für den Minderjährigen mit sich bringt.

Wir bedanken uns für die große Unterstützung durch das bayrische IvAF-Netzwerk FiBA 2 – Flüchtlinge in Beruf und Ausbildung

◯ **Prüfung der weiteren Aufenthaltssicherung**
Wenn Jugendliche nicht über einen gesicherten Aufenthalt verfügen, muss vor Erreichen der Volljährigkeit die asyl- und aufenthaltsrechtliche Perspektive geklärt werden. Wurde ein Asylantrag bereits gestellt und abgelehnt, so ist zum einen zu überlegen, ob Rechtsmittel hiergegen Aussicht auf Erfolg bieten und fristgerecht eingereicht werden können und zum anderen ob alternative Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung zur Verfügung stehen. Die Alternativen nach einem abgelehnten Asylverfahren sind vielfältig – die Weichen müssen mitunter allerdings langfristig gestellt worden sein. Es bedarf einer frühzeitigen Klärung.

◯ **Liegen die Voraussetzungen für den Elternnachzug auch nach Volljährigkeit des Jugendlichen vor?**
Nach aktuellem deutschen Recht setzt der Elternnachzug aus einem Drittstaat voraus, dass der Jugendliche zu dem nachgezogen wird zum Zeitpunkt des Nachzugs unter 18 Jahre ist. Dennoch kann es Konstellationen geben, in denen ein Nachzug von Eltern auch noch nach Volljährigkeit des Jugendlichen stattfinden kann. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Jugendliche zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjährig ist.

◯ **Familienzusammenführung möglich?**
Auch mit Familienangehörigen, die sich in einem anderen EU Land aufhalten, ist eine Familienzusammenführung möglich. Insgesamt ist der Nachzug bzw. die Zusammenführung an einen bestimmten Aufenthaltsstatus bzw. zahlreiche Voraussetzungen gebunden. Daher sollte rechtzeitig ein Beratungstermin gemacht werden, um die mit den jeweiligen Konstellationen verbundenen Voraussetzungen zu klären. https://familie.asyl.net/start/

1. Information über Hilfe für junge Volljährige

Wichtig:
Die Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe endet nicht mit dem 18. Geburtstag. Im Gegenteil: Ab der Volljährigkeit gibt es einen Regel-Rechtsanspruch auf Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII. Entscheidend für die Hilfegewährung sind die **konkrete Lebenssituation (individuelle, soziale, psychische Einschränkung)** sowie ein **Unterstützungsbedarf** in der **Persönlichkeitsentwicklung** und der **eigenverantwortlichen Lebensführung**. Neben **alltagspraktischen Fähigkeiten**, ist die **soziale und kognitive Selbstständigkeit** maßgeblich. Macht ein junger Mensch im Übergang einen solchen Bedarf geltend, so ist die Leistung zu gewähren. Zudem hat die Unterstützung nach der Jugendhilfe Vorrang vor allen anderen Leistungssystemen. Details zur Antragstellungen, Materialien zum Thema sowie Hinweise zum Widerspruchs- und Klageverfahren finden Sie hier: https://b-umf.de/p/junge-volljaehrige/

◯ **Wurde geprüft, ob ein Anspruch auf weitere Hilfen nach dem SGB VIII besteht?**
Neben den Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII können auch andere Hilfen im SGB VIII in Frage kommen. Hierzu zählen u.a. die **Unterbringung während einer schulischen oder beruflichen Ausbildung** nach § 13 Abs. 3 SGB VIII, die **gemeinsame Wohnform für Mütter/ Väter und Kinder** nach § 19 SGB VIII. Welche Unterstützung gewählt wird oder auch eine Kombination aus Hilfen regelt der individuelle Bedarf.

◯ **Ist eine Unterstützung bei Widerspruchs-/Klageverfahren oder das Einschalten der Ombudstelle notwendig?**
Falls der Antrag auf Hilfen für junge Volljährige oder andere Hilfen nach dem SGB VIII abgelehnt oder sachgrundlos befristet wurde, sollte geprüft werden, ob durch die Beschwerde- und Ombudstellen der Jugendhilfe vermittelt werden kann oder der Jugendliche Widerspruch und Klage einlegen sollte. www.ombudschaft-jugendhilfe.de

Wir bedanken uns für die große Unterstützung durch das bayrische IvAF-Netzwerk
FiBA 2 – Flüchtlinge in Beruf und Ausbildung

◯ **Sind Beratungsangebote vor Ort bekannt?**
Mit Beendigung der Jugendhilfe, endet auch die zentralisierte Unterstützungsform und die jungen Menschen müssen sich bei Problemen und Fragen extern Hilfe holen. Die Übergangsbegleitung sollte die Jugendlichen mit den einschlägigen Beratungs- und Unterstützungsstellen vor Ort bekannt machen, um Vertrauen herzustellen und somit Versorgungslücken zu vermeiden. https://www.jugendmigrationsdienste.de

II. Übergang – Wohnen – Schule – Ausbildung /weiterführende Schule

Wenn die Jugendhilfe endet, verändert sich die Situation für den jungen Menschen insbesondere im Bereich der Lebensunterhaltssicherung, Finanzierung von Bildung/Ausbildung, Krankenversorgung, Wohnsituation sowie Zuständigkeiten von Ausländerbehörde und für die Versorgung zuständige Behörde. Zentral richten sich diese Fragen nach der Art des Aufenthaltstitels, über die der junge Mensch bei Beendigung der Jugendhilfe verfügt. Die folgenden Ausführungen sind deshalb nach verschiedenen Aufenthaltssituationen aufgegliedert.

1. Jugendliche mit Aufenthaltserlaubnis oder mit Niederlassungserlaubnis
1.1 Lebensunterhalt

Wichtig:
Erfolgt die **Beendigung der Jugendhilfe** zeitgleich mit dem **Übergang von Schule zu Beruf**, ist besonders genau zu verfahren, da durch evtl. lange Bearbeitungszeiten Versorgungslücken entstehen können. Dann leistet das Jobcenter nach **§ 42a SGB II** auf Darlehensbasis Lebensunterhalts- und Mietkosten (auf Antrag).

◯ **Kindergeldantrag gestellt?**
Wichtig ist, dass ein **Kindergeldantrag** gestellt worden ist, unabhängig von dessen Bescheidung, da das Jobcenter/Amt für Ausbildungsförderung/Agentur für Arbeit ansonsten von Kindergeldbezug ausgeht und dies vom ALG II/BAföG/BAB abzieht. Deshalb auf die **Überleitungsmöglichkeit nach §104 SGB X bestehen**!
http://www.arbeitsagentur.de/nn_26666/zentraler-Content/Vordrucke/A09-Kindergeld/Publikation/Formulare-Kindergeld.html

◯ **Mitteilung beim Amt für Ausbildungsförderung oder Agentur für Arbeit oder Familienkasse gestellt?**
Ansprüche auf Kindergeld, BAB und BAföG müssen vom Jugendamt auf die Jugendlichen rückabgetreten werden. Dazu bedarf es einer Mitteilung an das zuständige Amt für Ausbildungsförderung (bei BAföG), an die Agentur für Arbeit (bei BAB) oder an die Familienkasse (sonstiges) zu welchem **Zeitpunkt die Jugendhilfe** endet. Mit Zugang der Austrittsmeldung wird dann dem Amt für Ausbildungsförderung, der Agentur für Arbeit vom zuständigen Jugendamt mitgeteilt, dass die Leistung direkt an den Jugendlichen selbst ausbezahlt werden kann.

◯ **ALG II-Antrag bei zuständiger Behörde („Sozialamt“ etc.) gestellt?**
Bei Schülern in nicht BAföG-förderungswürdigen Beschulungsformen und arbeitslosen Jugendlichen: **ALG IIAntrag** im künftig zuständigen „Sozialamt“ **stellen** (**nicht bei Aufenthaltsgestattung, Duldung und Aufenthaltserlaubnis nach §§25 IV Satz 1, IVa und V**), am besten im Vorfeld zum Entlassungstag stellen und spätestens an diesem Tag abgeben.
http://www.arbeitsagentur.de/nn_26642/zentraler-Content/Vordrucke/A07-Geldleistung/Allgemein/Formulare-Arbeitslosengeld-II.html

Wir bedanken uns für die große Unterstützung durch das bayrische IvAF-Netzwerk
FiBA 2 – Flüchtlinge in Beruf und Ausbildung

◯ **Härtefallantrag bei Verzögerung der Leistungen durch Bearbeitungszeiten stellen**
In allen Fällen in denen sich die Leistungen aufgrund von Bearbeitungszeiten (unabhängig von Anspruchsvoraussetzungen) verzögern, sollte ein Härtefallantrag nach §42a SGB II (s.o.) gestellt werden.

1.2 Krankenkasse

Wichtig:
Je nach Finanzierung des Lebensunterhalts unterscheidet sich die Anmeldung bei der Krankenkasse:

◯ **In betrieblicher Berufsausbildung?**
Befindet sich der/die Jugendliche in einer betrieblichen Berufsausbildung, ändert sich nichts, da er/sie ja über seine Sozialversicherungspflicht versichert ist, lediglich die Adressänderung ist zu beachten.

◯ **In schulischer Ausbildung?**
Befindet sich der/die Jugendliche in einer schulischen Ausbildung, so ist eine „Anzeige zur freiwilligen Kranken und Pflegeversicherung nach §5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V“ bei einer Krankenkasse seiner/ihrer Wahl zu stellen.
Wichtig auch: **Schüler- und Studententarif beantragen**.

◯ **In Arbeitslosigkeit oder ALG II-Bezug?**
Befindet sich der/die Jugendliche in der Arbeitslosigkeit und ALG II-Bezug, so wird er über das Jobcenter versichert.

1.3 Wohnen

◯ **Prüfen, ob die Pflicht besteht an einem bestimmten Ort Aufenthalt zu nehmen und ob damit die Pflicht einhergeht, in einer kommunalen Einrichtung unterzukommen (§ 12a AufenthG) sowie ggf. Aufhebung erwägen.**

◯ **Prüfen:**
Ist ein Sozialwohnungsantrag möglich?
Ist ein Kautions-Provisionsschein möglich?
Ist eine Anmeldung bei einem städtischen Wohnprojekt möglich?

◯ **Falls keine Privatwohnung gefunden wurde:**
Übergangsunterbringung mit der für Obdachlosigkeit zuständigen Behörde besprechen.

◯ **Antrag auf Wohnerstausstattung gestellt?**
Ein „Antrag auf Wohnungserstausstattung“ ist formlos beim zuständigen Jobcenter zu stellen unter Benennung der Ausstattungsgegenstände, die benötigt werden und deren voraussichtlichen Kosten. Inwiefern diese mit der evtl. in der Jugendhilfe bereits gewährten „Möbelerstausstattungspauschale“ und/oder „Überbrückungs-hilfe nach Beendigung der Jugendhilfe“ (entspricht Regelsatz und Miete, können aber vom Jugendamt nur übernommen werden, wenn danach ohne SGB II-Mittel, sonst werden diese ja über das Jobcenter beantragt und i.d.R. auch übernommen) kollidiert, ist einzelfallabhängig und sollte genau geprüft werden (und je nach Kooperationsbereitschaft mit dem Jobcenter-Mitarbeiter abgesprochen werden).

Wir bedanken uns für die große Unterstützung durch das bayrische IvAF-Netzwerk
FiBA 2 – Flüchtlinge in Beruf und Ausbildung

◯ **Wohngeld-Antrag gestellt bei privatem Wohnraum?**
Wohngeld-Antrag kann in privatem Wohnraum auch gestellt werden **mit Duldung, Gestattung und allen Aufenthaltstiteln**, solange **kein BAfög oder BAB-Anspruch** besteht, aber der **Lebensunterhalt gesichert** ist.

◯ **Antrag zur Befreiung von den Rundfunkgebühren gestellt?**
Im Monat des Einzugs in die neue Wohnung soll ein Befreiungsantrag gestellt werden. Das Jobcenter schickt mit dem Bescheid eine Bestätigung dafür mit. **Rückwirkend können keine Befreiungen erwirkt werden** und bei fehlender Befreiung kommen nach einigen Monaten Rechnungen auf die Jugendlichen zu, die sie dann bezahlen müssen.
https://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen_und_buerger/formulare/befreiung_oder_ermaessigung_beantragen/index_ger.html

2. Jugendliche mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung
2.1 Lebensunterhalt

Jugendliche, die eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung haben, sind leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Sie erhalten Grundleistungen sowie gesundheitliche Notversorgung, soweit sie sich seit weniger als 15 Monaten in Deutschland aufhalten. Soweit der Aufenthalt ununterbrochen und nicht rechtsmissbräuchlich ist, können sie Analogleistungen SGB XII entsprechend beantragen.

◯ **Geklärt, welche Behörde zuständig ist?**
Aufgrund nicht abgestimmter Systeme und Verteilverfahren im Asyl- und Aufenthaltsrecht sowie dem Kinder- rund Jugendhilferecht, kommt es vielfach zu einer Verschiebung von Zuständigkeiten bei der Leistungserbringung. Mitunter verweigern die nach Landesrecht für die Umsetzung des AsylbLG's zuständigen Behörden – in der Regel die Sozialämter - Leistungen aufgrund einer vermeintlichen örtlichen Unzuständigkeit. Zu beachten ist hier, dass sich die Zuständigkeit der Sozialämter nach dem tatsächlichen Aufenthalt des Leistungsberechtigten richtet, sofern keine Verpflichtung zur Wohnsitzauflage vorliegt (§ 10a Abs. 1 S. 3 AslybLG).

◯ **BAföG/BAB-Förderungslücke**
Achtung: Für Azubis, Schüler*innen und Studierende mit Aufenthaltsgestattung, die SGB XII analogleistungsberechtigt sind und die einer dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung nachgehen, besteht eine gesetzliche Versorgungslücke, da sie weder lebensunterhaltsberechtigt noch BaföG- oder BABberechtigt sind. Der Unterhalt muss hier anderweitig gesichert werden. Nähere Informationen hierzu, hier:
https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/existenzsicherung-ausbildungge-fluechtete-2018_web.pdf

2.2 Krankenkasse

Personen nach § 1 AsylbLG erhalten gesundheitliche Leistungen vom kommunalen Leistungsträger. Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG, also solche, die sich seit 15 Monaten ununterbrochen und nicht rechtsmissbräuchlich in Deutschland aufhalten, erhalten eine Gesundheitskarte (§ 264 Abs. 2 SGB V). Dazu muss **unverzüglich eine Wahl** über eine Krankenkasse im Bereich des für die Hilfe zuständigen Trägers der Sozialhilfe oder der öffentlichen Jugendhilfe getroffen werden.

2.3 Wohnen

Personen, die eine **Aufenthaltsgestattung oder Duldung** haben sind **grundsätzlich verpflichtet in einer Gemeinschaftsunterkunft** zu wohnen. Ob eine solche Pflicht besteht, hängt aber letztendlich von der kommunalen Handhabung ab und kann entweder den Nebenbestimmungen zur Duldung/Aufenthaltsgestattung entnommen werden oder bei den jeweiligen Landesflüchtlingsrat nachgefragt werden: www.fluechtlingsrat.de

◯ **Prüfung einer Verteilung?**
Nach Beendigung der Jugendhilfe kann es je nach Landesrecht zu einer erneuten bundesweiten/landesweiten Verteilung kommen. Einzelne Bundesländer haben Erlasse herausgegeben, die diese Frage regeln. Ob die Gefahr einer Verteilung besteht und welche Möglichkeiten es dagegen gibt, muss vor Beendigung der Hilfe in Erfahrung gebracht werden. https://b-umf.de/p/umverteilung-inobhutnahme/

Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft:

◯ **Prüfung der Rechtmäßigkeit/ Aufhebung der Verpflichtung?**

◯ **Erlaubnis zur privaten Wohnsitznahme beantragt?**
Eine Erlaubnis zur privaten Wohnsitznahme kann stets beantragt werden. Die Bewilligung beruht auf einer Ermessensentscheidung der zuständigen Ausländerbehörde. Der Antrag muss detailliert die persönlichen Belange des Betroffenen darlegen. Ihr Landesflüchtlingsrat kann ihnen dazu Auskunft geben: www.fluechtlingsrat.de

◯ **Meldung bei zuständiger Behörde für Erstaufnahme in Gemeinschaftsunterkunft gemacht?**
Entfällt die Pflicht zur Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft nicht, müssen sich junge Menschen mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung bei der für Geflüchtete zuständigen Behörde melden und bekommen einen Platz in einer Gemeinschaftsunterkunft zugewiesen. Dabei sollte unbedingt auf Bindungen wie Schule, Ausbildung, Arbeit oder Therapie hingewiesen und diese nachgewiesen werden, um einen Platz in erreichbarer Nähe zu erhalten. Sonst kann es sein, dass von der Stadt auf das Land umverteilt, wo die Bedingungen häufig schwieriger sind.
Haben Personen Einkommen über die Ausbildung oder Arbeit müssen sie auch Unterkunftsgebühren bezahlen.

Wir bedanken uns für die große Unterstützung durch das bayrische IvAF-Netzwerk
FiBA 2 – Flüchtlinge in Beruf und Ausbildung

Wohnen außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft
Alle Prüfpunkte unter Punkt „Wohnen“ durchgehen. Ein Antrag auf Wohnerstausstattung wird jedoch nicht beim Jobcenter sondern beim Sozialamt gestellt.

Wichtig:
Alle zuständigen Behörden müssen unverzüglich über eine Adressänderung in Kenntnis gesetzt werden. Insbesondere bei einem noch nicht abgeschlossenen Asylverfahren, muss eine zeitnahe postalische Zustellung, z.B. eines negativen Bescheids im Asylverfahren oder einer Ausreiseaufforderung, gesichert sein.

Übergang fällt mit Ausbildungs- bzw. Schulausbildung zusammen

◯ **Prüfen ob ein AbH oder AsA Antrag notwendig ist?**
Über die Agentur für Arbeit können Ausbildungsbegleitende Hilfen – AbH (Unterstützung des Azubis) und Assistierte Ausbildungen (Unterstützung von Betrieb und Azubi) für die Berufsausbildung beantragt werden, falls ein Bedarf besteht. Ob ein Zugang besteht hängt vom Status und den Voraufenthaltszeiten ab, ist aber i.d. Regel nach spätestens 12 Monaten in Deutschland gegeben. Details dazu hier: https://www.derparitaetische.de/publikationen/der-zugang-zur-berufsausbildung-und-zu-den-leistungen-derausbildungsfoerderung-fuer-junge-fluechtlinge/

◯ **Prüfen ob Nachhilfe gesichert ist?**
Neben den Möglichkeiten der Unterstützung über AbH und AsA, die bundesweit möglich sind, bestehen lokal oft weiterer Unterstützungsmöglichkeiten während einer Ausbildung durch Vereine, Kammern, Kommunen und/oder Mentoren-Projekte.

Stand: August 2018

Wir bedanken uns für die große Unterstützung durch das bayrische IvAF-Netzwerk

Checkliste: Was brauche ich für meine Wohnung?

SCHLAFEN

- ☐ Bett
- ☐ Lattenrost
- ☐ Matratze
- ☐ Kleiderschrank
- ☐ Nachttisch
- ☐ Nachttischlampe

KOCHEN UND ESSEN

- ☐ Tisch
- ☐ Stühle
- ☐ Töpfe, Pfanne
- ☐ Schneidebrett
- ☐ Teller (klein, groß, tief)
- ☐ Schälchen
- ☐ Tassen
- ☐ Gläser
- ☐ Besteck
- ☐ Küchenschere
- ☐ Gemüsemesser
- ☐ Sparschäler
- ☐ Brotmesser
- ☐ Pfannenwender
- ☐ Schöpflöffel
- ☐ Schneebesen
- ☐ Schneidebrett
- ☐ Frischhaltedosen
- ☐ Wasserkocher
- ☐ Verschiedene Mülleimer zur Mülltrennung
- ☐ Schwamm und Bürste zum Spülen

WOHNEN

- ☐ Sofa/Sessel
- ☐ Couchtisch
- ☐ Fernseher
- ☐ Bücherregal
- ☐ Lampe

ARBEITEN

- ☐ Schreibtisch
- ☐ Schreibtischstuhl
- ☐ Schreibtischlampe
- ☐ Laptop/Computer
- ☐ Drucker
- ☐ Papierkorb
- ☐ Tacker
- ☐ Locher
- ☐ Abroller für Tesafilm

TEXTILIEN

- ☐ Bettbezüge
- ☐ Spannbettlaken
- ☐ Handtücher
- ☐ Duschtücher
- ☐ Waschlappen
- ☐ Spüllappen
- ☐ Geschirrtücher
- ☐ Schürze
- ☐ Topflappen
- ☐ Putzlappen

SONSTIGES

- ☐ Waschmaschine
- ☐ Wäschekorb
- ☐ Wäscheständer
- ☐ Bügelbrett
- ☐ Bügeleisen

- ☐ Nagelset
- ☐ Fön
- ☐ Haken zum Aufhängen von Jacken
- ☐ Schuhregal
- ☐ Verlängerungskabel
- ☐ Putzeimer
- ☐ Wischsystem
- ☐ Besen und Kehrblech
- ☐ Reinigungsmittel: Allzweckreiniger, Badreiniger, WC-Reiniger, Glasreiniger
- ☐ Mülltüten
- ☐ Erste-Hilfe-Box: Pflaster, Fieberthermometer, Voltaren, Fenistil, Bepanthen, Desinfektionsspray
- ☐ Werkzeugkasten: Bohrmaschine mit Bohraufsätzen, Hammer, Zangen, Schraubenzieher mit Aufsätzen, Meterstab, Wasserwaage, Nägel, Schrauben

Übersicht nützlicher Tipps von anderen Careleaver:innen und Fachkräften

Zum Thema günstige Lebensmittel, Sachen suchen, Jobs und Wohnen:

Natürliche Ressourcen	Telegram
Schwalbi-Hood	Telegram
(wie natürliche Ressourcen)	
Pflanzentausch Frankfurt/Offenbach	Telegram
Jobsuche und Angebote Rhein-Main	Telegram
FFM/OF Bezahlbaren Wohnraum suchen/anbieten	Telegram
Mitfahrgelegenheiten Rhein-Main	Telegram
Free your stuff	facebook
Foodsharing	facebook
Too good to go	https://www.toogoodtogo.com/de
Nebenan.de	https://nebenan.de/
Angebot und Nachfrage	angebotundnachfrage@lists.riseup.net

Zum Thema Jugendhilfe/Hilfeplan:

https://careleaver.de/hilfeplangespraech

https://jugendhilfeportal.de/material/hilfestellung-hpg-im-uebergang

https://www.fachstelle-leavingcare.de/material/hilfestellung-zur-vorbereitung-auf-das-hilfeplangespraech

Zum Thema Arbeitslosigkeit:

Frankfurter Arbeitslosenzentrum (FALZ) e.V.

Friedberger Anlage 24, 60316 Frankfurt am Main, 069 700425

https://www.falz.org/

Sozialrathäuser und Besondere Dienste

Sozialrathaus Dornbusch
Am Grünhof 10
60320 Frankfurt am Main
Telefon Informationsstelle: +49 69 212 70735
Fax: +49 69 212 70687
Infostelle E-Mail: srh-dornbusch@stadt-frankfurt.de

Sozialrathaus Höchst
Palleskestraße 14
65929 Frankfurt am Main
Telefon
Informationsstelle Telefon: +49 69 212 45527
Fax: +49 69 212 45758
E-Mail: srh-hoechst@stadt-frankfurt.de

Sozialrathaus Sachsenhausen
Paradiesgasse 8
60594 Frankfurt am Main
Telefon Informationsstelle:+49 69 212 33811
Fax: +49 69 212 30735
E-Mail: srh-sachsenhausen@stadt-frankfurt.de

Sozialrathaus Bockenheim
Rödelheimer Straße 45
60487 Frankfurt am Main
Telefon Informationsstelle: +49 69 212 74304
Fax: +49 69 212 39080
E-Mail: srh-bockenheim@stadt-frankfurt.de

Sozialrathaus Gallus
Rebstöcker Straße 8
60326 Frankfurt am Main
Telefon Informationsstelle: +49 69 212 38189
Fax: +49 69 212 40192
E-Mail: srh-gallus@stadt-frankfurt.de

Sozialrathaus Nord
Emil-von-Behring-Straße 14
60439 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 212 32274
Fax: +49 69 212 9732052
E-Mail: srh-nord@stadt-frankfurt.de

Sozialrathaus Ost - Dienstort Bergen-Enkheim
Voltenseestraße 2
60388 Frankfurt am Main
Telefon Informationsstelle: +49 69 212 41211
Fax: +49 69 212 41297
E-Mail: srh-ost@stadt-frankfurt.de

Sozialrathaus Ost - Dienstort Bornheim
Eulengasse 64
60385 Frankfurt am Main
Telefon Informationsstelle: +49 69 212 30547
Fax: +49 69 212 30734
E-Mail: srh-ost@stadt-frankfurt.de

Besonderer Dienst Jugendhilfe
Eschersheimer Landstraße 223
60320 Frankfurt am Main
Telefon Geschäftsstelle: +49 69 212 46055
Fax: +49 69 212 9731475
Geschäftsstelle E-Mail:
jugendhilfe.amt51@stadt-frankfurt.de

Flüchtlinge und Auswärtige
Mainzer Landstraße 291
60326 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 212 70009
Fax: +49 69 212 40581
E-Mail: Info.51.D4@stadt-frankfurt.de

Kinderschutz und unbegleitete minderjährige Ausländer
Eschersheimer Landstraße 223
60320 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 212 36481
Fax: +49 69 212 30788
E-Mail: info.51.D5@stadt-frankfurt.de

Besonderer Dienst Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendförderung
Eschersheimer Landstraße 241-249
60320 Frankfurt am Main
E-Mail
Jugendfoerderung.Amt51@stadt-frankfurt.de

Hilfen bei Wohnungslosigkeit und Sucht
Mainzer Landstraße 315-321
60326 Frankfurt am Main
Telefon Zentrale Geschäftsstelle (Allgemeine Informationen):
+49 69 212 34289
Fax: +49 69 212 9740193
E-Mail: info.51.D3@stadt-frankfurt.de

Liste Betreute Wohnformen für junge Volljährige (SGB VIII und SGB XII)

- Verein Arbeits- und Erziehungshilfe e.V
  Sonnemannstraße 5, 60314 Frankfurt 069/247566160
  Krifteler Straße 8660326 Frankfurt am Main 069/247 566 150
  Sandweg 18, 60316 Frankfurt am Main 069/498 098 8

- Perspektivwechsel e.V Bäckerweg 11,60316 Frankfurt 069/436766

- Verein für Soziale Arbeit im Stadtteil Falkstr. 72, 60487 Frankfurt

- Ev. Verein für Wohnraumhilfe Lindleystr. 15, 60314 Frankfurt

- Kubi Haus Edison (geflüchtete und nicht geflüchtete junge Männer)
  06109/96910-12; 0177 6362001

- Verein Förderung von Jugendwohnmodellen
  Wohngruppe Bergen Conrad-Weil-Gasse 1, 60388 Frankfurt 06109/2852
  Wohngruppe Sperber Im Sperber 1, 60388 Frankfurt 06109/723101
  Wohngruppe Griesheim Hartmannsweilerstr. 19, 65933 Frankfurt 069/384725

- Ev. Reg Verband und Diakonie
  Haus Lillith (Wohnheim für Frauen) Alfred-Brehm-Platz 15, 60316 Frankfurt 069/24751496010
  Hannah – Wohnen für Frauen Kurt-Schumacher-Str. 30-32, 60313 Frankfurt am Main 069 2475149-6510

- Ev. Verband für Jugendsozialarbeit
  Wohngruppe für Mutter mit Kind Gotenstraße 121, 65929 Frankfurt 069/364 00 782 0176/6184 8804

- Kooperative Erziehungsarbeit e.V.
  Baustraße 19, 60322 Frankfurt am Main 069/13379840

- VSM Betreutes Wohnen
  Eschersheimer Landstraße 162, 60322 Frankfurt am Main 069/7167586-12

Wir freuen uns über Ihr Feedback! Bitte senden Sie Ihre Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge per Post oder per Mail an die Careleaver Beratung der Stiftung Waisenhaus.

Herzlichen Dank

Careleaver Beratung

Waisenhaus Stiftung des öffentlichen Rechts

Bleichstrasse 10
60313 Frankfurt am Main
Tel.: 069 298003 827
Fax: 069 298003 29
E-Mail: Careleaver@waisenhaus-frankfurt.de
www.waisenhaus-frankfurt.de

Anmerkungen:

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Anhang

Familienkasse: Finanzielle Leistungen im Überblick

Amt für Wohnungswesen: Wohnen in Frankfurt

Psychosozialer Krisendienst

Gesundheitsamt Frankfurt: Der Sozialpsychiatrische Dienst

Careleaver Kompakt: Durchblick. Infos für deinen Weg aus der Jugendhilfe ins Erwachsenenleben

Careleaver Beratung, Stiftung Waisenhaus

Jugendsprechstunde walk in, Stiftung Waisenhaus

Careleaver e.V.: Netzwerk für junge Menschen aus der Jugendhilfe

Ombudsstelle: Deine Rechte in der Jugendhilfe

Streetwork Innenstadt/ Bahnhof

Betreutes Wohnen, Evangelischer Verein für Wohnraumhilfe

Clearingstelle**,** Psychosoziale Dienste, Tagesstätte, Sozialwerk Main Taunus

Verein Förderung von Jugendwohnmodellen e.V.

Frankfurt kann günstig – Kostenfreie und günstige Angebote in Frankfurt am Main